

# Verbands- Lehrordnung (VLO)



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Verbands- Lehrausschuss (VLA)	3
§ 3	Aufgaben des Verbands- Lehrausschusses	3
§ 4	Referenten in der Traineraus- und Weiterbildung	3
§ 5	Ausbildungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen	3
§ 6	Kostenfrage	4

Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.

## **§ 1 Zweck**

Die VLO regelt das Lehrwesen des WVV. Ihr Zweck ist die Sicherung der Aus- und Weiterbildung von Trainern im Bereich des WVV.

## **§ 2 Verbands-Lehrausschuss (VLA)**

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Verbands-Lehrwart (VLW) als Vorsitzenden, einem WVV- Vorstandsmitglied, dem Verbands-Schulsportbeauftragten als Vertreter der WVJ.
- b) bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des VLW durch das WVV- Präsidium für die jeweilige Legislaturperiode zu berufen sind.

Darüber hinaus unterstützen der/ die hauptamtliche(n) Verbandstrainer für Hallen- und Beachvolleyball den VLA bei seinen Aufgaben. Sie üben lediglich beratende Funktionen aus, haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 3 Aufgaben des Verbands-Lehrausschusses**

Der Verbands-Lehrausschuss ist für die inhaltliche Planung und sachliche Durchführung der Lehrarbeit zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören u.a.

- a) die einheitliche Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Lehrreferenten
- b) der Referenteneinsatz bei Lehrgangsmaßnahmen
- c) die Erstellung von Durchführungsbestimmungen nach den Richtlinien
- d) die Erstellung von Ausbildungsrichtlinien
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Hochschulen und Schulen

## **§ 4 Referenten in der Traineraus- und Weiterbildung**

Der VLW ernennt in Abstimmung mit dem VLA Referenten für die Aus- und Weiterbildung von Trainern auf Verbandsebene.

Die Berufung dieser Referenten bedarf der Zustimmung des WVV- Präsidiums.

## **§ 5 Ausbildungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen**

Einzelheiten zur Planung, Organisation und Durchführung der Lehrgangsmaßnahmen werden in Ausbildungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen des WVV geregelt. Diese bedürfen der Zustimmung des WVV- Präsidiums.

## **§ 6 Kostenfrage**

Die Teilnehmergebühren werden mit der Ausschreibung und Einladung zu einem Lehrgang veröffentlicht. Die verbindlichen Meldungen zu den Lehrgangsmaßnahmen des WVV haben über den entsendenden Verein, der sich damit auch zur Zahlung der Lehrgangsgebühren verpflichtet, zu erfolgen. Es gelten ferner die Bestimmungen der Verbands-Finanzordnung (VFO), insbesondere der Anlage 3.

Die VLO wurde am 27. Juni 2004 auf dem Verbandstag des WVV verabschiedet und am 18. Juni 2006 und am 27. Juni 2010 vom Verbandstag geändert.